

**Richtlinie der
Kassenzahnärztlichen Vereinigung
im Lande Bremen
zum Beschaffungswesen gem. § 22 SVHV**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Beschaffungs-/Vergaberichtlinie	
I. Bedarf	1
Organisation	1
Anmeldung	1
II. Auftragsvergabe	2
Leistungsbeschreibung	2
Schwellenwerte	2
Vergabearten Bundesrepublik Deutschland	2
Vergabearten Europäische Gemeinschaft	4
III. Praktische Durchführung der Ausschreibung	6
a) Vergabe und Zuschlag	6
b) Kompetenzen	7
IV. Lieferung/Leistung	7
Anlagen: Beschaffungsantrag	Anlage 1
Niederschrift über die Vergabe	Anlage 2
Zusammenstellung zum Vergabeverfahren	Anlage 3
Zusammenfassung Ausnahmekriterien	Anlage 4

Beschaffungs-/Vergaberichtlinie

In der Fassung des Beschlusses des Vorstandes der KZV vom 01.04.2003

- gültig ab 01.04.2003 -

Diese Richtlinie ist die Verdingungsordnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) im Lande Bremen. Diese ist nach ihrer Rechtsnatur lediglich eine innerdienstliche Anordnung.

I. Bedarf

Organisation

Um die der KZV Bremen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, werden in den Abteilungen bzw. Sachgebieten (= Bedarfsstellen) Gegenstände oder Leistungen benötigt.

Diese Bedarfsstellen haben die benötigten Gegenstände oder Leistungen unter Beachtung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung ausschließlich bei der verantwortlichen Stelle (= Vergabestelle) zu beantragen. Die Bedarfsstelle kann auch Vergabestelle sein.

Die Vergabestelle hat bei der Beschaffung die vorliegende Vergaberichtlinie zu beachten. Unter Beschaffung sind alle Verträge über Lieferungen und Leistungen subsummiert. Sie umfassen Kauf- und Werkverträge, Werklieferungsverträge, Mietverträge, Planungsaufträge und alle anderen Verträge, wenn sie Lieferungen und Leistungen betreffen.

Anmeldung

Die Beantragung der benötigten Gegenstände oder Leistungen der Bedarfsstelle erfolgt in Schriftform. Muster eines Vordruckes (Beschaffungsantrag) vgl. Anlage 1. Der Antrag ist vom zuständigen Verantwortlichen zu unterschreiben.

Der Antrag ist zu begründen und rechtzeitig zu stellen, damit eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe möglich ist. Der Antrag kann bereits der Bedarfsstelle bekannte geeignete Firmen enthalten. Es kann sinnvoll sein, den abzusehenden Bedarf für einen längeren Zeitraum zusammen zu fassen.

Die Prüfung, ob entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann bereits im Antrag der Bedarfsstelle enthalten sein oder der Vergabestelle, dem Haushaltsbeauftragten, der Geschäftsführung zugeordnet sein.

II. Auftragsvergabe

Leistungsbeschreibung

Nach Vorliegen des haushalterisch positiv beschiedenen Antrags ist eine Leistungsbeschreibung zu erstellen. Unter Zugrundelegung der Bedarfsmeldung hat die Vergabestelle gegebenenfalls zusammen mit der Bedarfsstelle eine eindeutige und vollständige Beschreibung des Leistungsverzeichnisses bzw. Pflichtenheftes anzufertigen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Vielzahl von Bewerbern die Beschreibung in gleichem Sinne verstehen.

Nach Erstellung der Leistungsbeschreibung ist auf dieser Grundlage eine Auftragswertschätzung durchzuführen. Die ermittelte Höhe bestimmt im weiteren Verlauf die Beschaffung aus der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland und der Wahl der Vergabeart durch das Über- oder Unterschreiten nachfolgender Schwellenwerte.

Schwellenwerte

Schwellenwerte (netto) der KZV Bremen
nationale Vergabe

- bis € 2.000 erfolgt kein Vergabeverfahren
- bis € 50.000 Verträge über Lieferungen und Leistungen erfolgt eine freihändige Vergabe
- bis € 100.000 Verträge über Lieferungen und Leistungen erfolgt eine beschränkte Ausschreibung
- bis € 200.000 Verträge über Lieferungen und Leistungen
und
- bis € 5.000.000 Bauaufträge erfolgt eine Öffentliche Ausschreibung

Gesetzliche Schwellenwerte (netto)
Vergabe im gesamten EU Bereich

- ab € 200.000 Verträge über Lieferungen und Leistungen
- ab € 5.000.000 Bauaufträge

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt eine freihändige Vergabe bis zu einem Betrag von € 200.000. Darüber hinaus ist gemäß Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) das Verhandlungsverfahren anzuwenden.

Vergabearten Bundesrepublik Deutschland

Bei Vergabeverfahren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist für den Ablauf des förmlichen Verfahrens die Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL) Teil A und für Bauleistungen (VOB) Teil A jeweils in den Abschnitten I. zu berücksichtigen.

Öffentliche Ausschreibung bis € 200.000 (netto)

Die öffentliche Ausschreibung ist die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen. Hierzu bedarf es einer Bekanntmachung in einem jedem Interessierten zugänglichen Veröffentlichungsorgan. Hierbei kommen Tageszeitungen, Amtliche Veröffentlichungsblätter und Fachzeitschriften in Betracht.

Richtlinie der KZV im Lande Bremen zum Beschaffungswesen gem. § 22 SVHV

Eine regionale Veröffentlichung ist hinreichend, wenn in einem Gebiet durch eine unbeschränkte Zahl von leistungsfähigen, im Wettbewerb miteinander stehenden Unternehmen echte Konkurrenzangebote zu erwarten sind. Aus Kosten- und Zeitgründen ist eine Prüfung der regionalen Gegebenheiten als erstes vorzunehmen.

Die ausführliche Beschreibung des erwarteten Angebots kann unterbleiben, wenn die Stelle angegeben wird, an der jeder Bewerber die „Verdingungsunterlagen“ einsehen oder anfordern kann. Mindestens muss jedoch Art und Umfang der erwarteten Leistung sowie Ausführungszeit und Angebotsfrist enthalten sein.

Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn besondere Umstände den Verzicht rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für Eil- oder Notaufträge, die keinen Aufschub dulden. Weiterhin kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die eine beschränkte Ausschreibung rechtfertigen.

Beschränkte Ausschreibung bis € 100.000* (netto)

Die beschränkte Ausschreibung gleicht der öffentlichen Ausschreibung, jedoch wird nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss nicht öffentlich erfolgen. Dabei müssen mindestens drei Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Bis zu einem Betrag von € 100.000* (netto) kann sofort eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Eine beschränkte Ausschreibung kann auch über einen Betrag von € 100.000* (netto) hinaus erfolgen, wenn

- die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann. Dies kann außergewöhnliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit beinhalten. Dieser Kreis kann auch nach öffentlichen Teilnahmewettbewerb ermittelt werden,
- die öffentliche Ausschreibung kein annehmbares wirtschaftliches Ergebnis erzielt hat,
- die öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen wie Dringlichkeit oder Geheimhaltung unzweckmäßig ist,
- die öffentliche Ausschreibung einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Freihändige Vergabe bis € 50.000* (netto)

Eine freihändige Vergabe unterliegt keinem förmlichen Verfahren. Die Vergabestelle kann unmittelbar mit einem Vertragspartner kontrahieren. Es sind aber, soweit möglich, ebenfalls drei Vergleichsangebote einzuholen und zu dokumentieren. Ein schriftlicher Vermerk ist daneben anzufertigen, wenn die Auftragswertschätzung über € 50.000* (netto) liegt und auf die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung verzichtet wird.

Bis zu einem Betrag von € 50.000* (netto) kann sofort eine freihändige Vergabe durchgeführt werden. Über einem Schwellenwert von € 50.000* (netto) kann eine freihändige Vergabe erfolgen, wenn

- für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patente, besondere Geräte oder Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht kommt,
- im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, zu vergeben sind,

* derzeitige Empfehlung der KZBV-Prüfstelle

Richtlinie der KZV im Lande Bremen zum Beschaffungswesen gem. § 22 SVHV

- bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird oder von einer erneuten Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellungen sollen insgesamt 20 v. H. des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,
- für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen,
- Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- die Leistung besonders dringlich ist,
- es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,
- nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
- die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist.

Vergabearten Europäische Gemeinschaft

- nur für Aufträge ab € 200.000 (netto) und für Bauaufträge ab € 5.000.000 (netto)

Bei Vergabeverfahren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist es für den Ablauf des förmlichen Verfahrens unbedingt notwendig, die Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL) Teil A, für Bauleistungen (VOB) Teil A jeweils in den Abschnitten II. und die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) zu berücksichtigen.

Alle Vergabearten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind mindestens bekanntmachungspflichtig. Durch die Vergabebekanntmachung wird immer ein Teilnahmewettbewerb ausgelöst. Weiterhin ist jeweils das Ergebnis des Verfahrens zu veröffentlichen.

Offenes Verfahren

Die öffentliche Ausschreibung ist die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Hierzu bedarf es einer Bekanntmachung gemäß vorgeschriebener Muster im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (<http://ted.eur-op.eu.int/ojs/de/inh.htm>). Dabei greift ein Veröffentlichungsverbot vor dem Absendetag der EU-Veröffentlichung. In den nationalen Medien dürfen keine abweichenden Veröffentlichungen geschaltet werden. Es kann von einem Offenen Verfahren abgesehen werden, wenn Gründe vorliegen, die ein Nichtoffenes Verfahren rechtfertigen.

Nichtoffenes Verfahren

Die beschränkte Ausschreibung gleicht der öffentlichen Ausschreibung, jedoch wird nur eine begrenzte Zahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Diese wurden vorher durch Teilnahmewettbewerb ermittelt. Dabei müssen mindestens fünf Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden. Wird die Mindestzahl nicht erreicht, erfolgt die Vergabe im Verhandlungsverfahren. Bei der Erläuterung der Kriterien zur Trennung eines

Richtlinie der KZV im Lande Bremen zum Beschaffungswesen gem. § 22 SVHV

Nichtoffenen Verfahrens zu einem Offenen Verfahren wird Rückgriff auf nationale Begründungen genommen, da keine EU-weiten Vorgaben vorhanden sind.

Ein Nichtoffenes Verfahren kann erfolgen, wenn

- das offene Verfahren kein annehmbares wirtschaftliches Ergebnis erzielt hat,
- die Leistung von ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann. Dies kann außergewöhnliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit beinhalten,
- das Offene Verfahren aus anderen Gründen wie Dringlichkeit oder Geheimhaltung un-zweckmäßig ist,
- das Offene Verfahren einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Verhandlungsverfahren

Die Vergabestelle kann Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, vorausgesetzt, dass sie eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht hat. Die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Unternehmen darf nicht unter drei liegen. Wird die Mindestzahl nicht erreicht und ist die Vergabestelle von der günstigen Einkaufsmöglichkeit bei den restlichen Angeboten überzeugt, wird das Verhandlungsverfahren fortgesetzt.

Ein Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung kann erfolgen, wenn

- in einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine wertbaren Angebote eingegangen sind und die Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden,
- bei Dienstleistungen, die eine vorherige Festlegung des Gesamtpreises nicht zulassen,
- bei Dienstleistungen, deren vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können.

Ein Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung kann erfolgen, wenn

- in einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine oder keine wirtschaftlichen Angebote eingegangen sind und die Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden,
- bei Lieferung von Waren für Forschung, Versuche, Untersuchungen oder Entwicklungen,
- der Auftrag wegen technischer oder künstlerischer Besonderheiten oder Ausschließlichkeitsrechte (Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann.

III. Praktische Durchführung der Ausschreibung

a) Vergabe und Zuschlag

Mit der Ausschreibung (Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung) soll erst begonnen werden, wenn die Verdingungsunterlagen, bestehend aus der Gesamtheit der Aufzeichnungen, in denen die Umschreibung der zu vergebenden Leistungen sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festgelegt sind, fertiggestellt sind und die Leistung aus der Sicht der KZV Bremen innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann.

Die Beschaffungsstelle ist ausdrücklich verpflichtet und berechtigt, sich bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen der Mithilfe der Fachabteilungen des Hauses (insbesondere bei Anforderungen aus dem Bereich EDV) zu bedienen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Verpflichtung der Bedarfsstellen hingewiesen, die angeforderten Gegenstände und Leistungen im Beschaffungsantrag genau zu bezeichnen bzw. zu beschreiben.

Die Verdingungsunterlagen sind den Bewerbern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben bzw. zu übersenden, das alle übrigen Angaben enthält, die für den Entschluss zur Angebotsabgabe notwendig sind. Für abzugebende umfassende Verdingungsunterlagen sind Vervielfältigungskosten einzufordern.

Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen. Bei Freihändiger Vergabe kann von einer Festlegung einer Angebotsfrist abgesehen werden.

Bei Ausschreibungen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben, dass die als solche gekennzeichneten Angebote, etwaige Änderungen und Berichtigungen in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind.

Die Zuschlagsfrist (= Zeitraum für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote und die Zuschlagserteilung) ist so zu bemessen, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung sowie die fristgerechte Erteilung des Zuschlags gewährleistet ist.

Bei der Bearbeitung der Angebote sind folgende Voraussetzungen zu beachten,

- die Angebote müssen die Preise und sonstigen geforderten Angaben und Erläuterungen enthalten
- die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein
- Änderungen und Ergänzungen zu den Verdingungsunterlagen sind nicht zugelassen
- etwaige Nebenangebote und Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden

Die Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten.

Das Öffnen, Prüfen und die Wertung der eingegangenen Angebote hat anhand der in der Anlage 2 dieser Richtlinien enthaltenen Verfahrensschritte zu erfolgen. Für die notwendigen Aufzeichnungen bzw. Niederschriften können die vorhandenen Vordrucke (Anlage 2 und 3) benutzt werden.

Entziehen sich Teile der Angebotsprüfung (z. B. die fachliche Prüfung) der Beurteilung durch die Beschaffungsstelle, so muss diese hierfür geeignete andere Stellen (z. B. die Bedarfsstelle) an der Prüfung beteiligen.

Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben. Andere Verhandlungen, besonders über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unstatthaft. Grund und Ergebnis der Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen.

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Die Erteilung des Zuschlages (= Aufträge) hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. In den Verdingungsunterlagen kann darauf hingewiesen werden, dass keine schriftliche Absage an die übrigen Bewerber durch die Vergabestelle erfolgt.

b) Kompetenzen

Die Kompetenzen regelt die KZV Bremen innerhalb ihrer Organisation selbst.

IV. Lieferung/Leistung

Die Bedarfsstellen haben sich von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungsausführung zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind sofort der Vergabestelle anzuzeigen.

Werden Mängel durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer durch die Beschaffungsstelle gesetzten Frist abgestellt, sind entsprechende Gewährleistungsansprüche von der Vergabestelle geltend zu machen.